

880/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 7. Juni 2000, Nr. 931/J, betreffend Sicherung des Waldes als Erholungsgebiet, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja. Das im § 33 Abs 1 Forstgesetz 1975 festgelegte Recht, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten, wird nur durch fachlich begründete - und erschöpfend aufgezählte - Ausnahmebestimmungen eingeschränkt. Diese Benützungsbegrenzungen sind zum einen im Interesse der Sicherheit der Waldbesucher (z. B. Gefährdungsbereiche bei der forstlichen Bewirtschaftung), zum anderen zum Schutz der forstlichen Kulturen (z.B. Neu- und Wiederbewaldungsflächen) unabdingbar und sachlich gerechtfertigt.

Die in den einzelnen Landesjagdgesetzen vorgesehenen Wildschutzräume und Ruhezone bedürfen als jagdliche Sperrgebiete einer Jagdrechtlichen Bewilligung. Im Bewilligungsverfahren werden zumeist Fremdenverkehrsvereine, Alpenvereine oder sonstige betroffene touristische Vereine und Institutionen eingebunden, sodass von vornherein eine allfällige Konflikt-

situation bereinigt werden kann. Bei fachgerechter Situierung und ordnungsgemäßem Vollzug können jagdliche Sperrgebiete sehr wohl auch zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden beitragen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Durch das Einholen von Länderberichten im September 1999 konnte festgestellt werden, dass die von den Bundesländern gemeldeten, jagdlichen Sperrungen eine Größenordnung von rund 0,8 % der Gesamtwaldfläche Österreichs erreichen. Da es sich in Summe um kleinräumige Flächen handelt, scheint ein ständiger statistischer Erhebungsbedarf seitens des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht gegeben.

Zu Frage 6:

Die Studie des Alpenvereines ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt. Diese Studie war unter anderem auch Anlass für das Einholen der oben erwähnten Länderberichte. Bei sachlicher Wertung der eingelangten Berichte kann derzeit von keiner unzumutbaren Einschränkung der Wegfreiheit in den österreichischen Wäldern durch Ausweitung von jagdlichen Sperrgebieten gesprochen werden.

Zu Frage 7:

Angelegenheiten des Jagdrechtes sind gemäß Art 15 Abs 1 B - VG in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Landessache. Der zuständige Gesetzgeber hat jedoch bei Regelung einer in seinen Kompetenzbereich fallenden Materie alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der anderen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. Dem Landesgesetzgeber ist somit aufgrund der zu beachtenden Rücksichtnahmepflicht verwehrt, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität bundesgesetzlicher Regelungen darstellen.

Ergänzend darf auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen werden.

Zu Frage 8:

Eine entsprechende Regelung betreffend das Betretungsrecht von Waldflächen in den Landesjagdgesetzen hatte ich aus verfassungsrechtlichen Gründen (Eingriff in die Bundeskompetenz „Forstwesen“) für bedenklich. Darüber hinaus würde es sich dabei um eine bloße - aus rechtlicher Sicht überflüssige - Wiederholung einer bereits geltenden Norm - § 33 Abs. 1 ForstG 1975 - handeln. Auch diesfalls würde es dem Landesgesetzgeber jedoch nicht verwehrt sein, Ausnahmen aus jagdlicher Sicht vorzusehen.